

RS Vwgh 1980/11/21 2348/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1980

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0240/67 E 17. Jänner 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Ausführungen dahingehend, dass der Umfang des Bedarfes nach einem Taxigewerbe (hier in Wien) als unbestimmte Größe nicht mit mathematischer Sicherheit erfasst werden kann, sondern lediglich eine Schätzung möglich ist (Hinweis E 15.6.1965, 822/63).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979002348.X03

Im RIS seit

22.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at